Abonnementspreis
für Bielefeld, sowie bei sämtlichen Agenturen frei ins Haus gebracht 1,80 Mk. vierteljährlich; durch die Post bezogen 1,80 Mk.
Einzelnummer 10 Pfennig.

Erscheint wöchentlich sechsmal als Abendzeitung.

Für die Redaktion verantwortlich: Karl Hoffmann in Bielefeld.

Volkswacht

Organ für das arbeitende Volk.

Druckerei, Expedition und Redaktion: Schulstraße 20.

Insertionspreis
für die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.
Bei größeren Aufträgen und Wiederholungen Rabatt.

Annoncen-Annahme bis 10 Uhr vormittags.

Druck und Verlag der Buchdruckerei und Buchhandlung „Volkswacht" Schumann & Co., Bielefeld.

Nr. 92. Bielefeld, Montag, 20. April 1896. 7. Jahrgang.

Arbeiter und Arbeiterinnen!
Gedenket der ausständigen Maurer und Dürkoppschen Arbeiter.

Deutscher Reichstag.

71. Sitzung vom 18. April 1896, 1 Uhr.

Präsident v. Buol eröffnet die Sitzung um 1 Uhr.

Am Bundesratstische Dr. v. Böttticher.

Auf der Tagesördnung steht zunächst die Beratung des schleunigen Antrages Auer (Soz.) auf Einstellung eines gegen den Abg. Molkenbuhr beim Amtsgericht zu Hamburg schwebenden Privatklageverfahrens für die Dauer der gegenwärtigen Reichstagssession.

Der Antrag wird debattelos genehmigt.

Es folgt die zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889.

Referent ist Abg. Dr. Hitze (Z.).

Artikel 1 enthält eine Abänderung des Absatzes 4 des § 8 dahin, daß Konsumvereine Waren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen dürfen. Diese Beschränkung findet auf landwirtschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittlung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den landwirtschaftlichen Betrieb bestimmter Waren besorgen, hinsichtlich dieser Waren keine Anwendung.

Abg. Metzner (Z.) beantragt folgenden Zusatz: „Branntwein und sonstige Spirituosen, welche dem Genusse dienen, gehören nicht zu den Lebens- und Wirtschaftsbedürfnissen und dürfen von Konsumvereinen nicht geführt werden." Der Antragsteller führt aus, daß viele Konsumvereine grade aus dem Schnapsverkauf hohe Einnahmen erzielen und der Völlerei Vorschub leisten. Gerade arme Arbeiter würden zur Trunkenheit verführt und es sei unmoralisch, daß die reichen Brenner sich von den Arbeitergroschen die Dividenden bezahlen lassen.

Abg. Wurm (Soz.): Wäre der Abg. Metzner sicher, für seine eigentlichen Herzenswünsche hier Gegenliebe zu finden, so würde er beantragen: „Konsumvereine sind ein für allemal zu verbieten". So aber begnügt er sich mit allerhand kleinen Vorschlägen, durch welche die Vereine, wenn möglich, zu Tode chikaniert werden sollen. Wir haben durch die Gewerbeordnung bereits die Konzessionspflicht der Konsumvereine für Schnapsverkauf bekommen. Nun meinen Sie, im Interesse des gleichen Wettbewerbs müßte den Konsumvereinen überhaupt der Schnapsverkauf verboten werden. Wir Sozialdemokraten beklagen tief, daß ein großer Teil des Volkes durch elende, wirtschaftliche Verhältnisse zum Schnapsgenuß genötigt ist und daß die Edelsten der Nation aus diesem Elend noch Kapital schlagen. Entrüstet sich aber Herr Metzner darüber, daß die Konsumvereine Schnaps verkaufen, so wäre diese Entrüstung doch mehr angebracht über das Verhalten seiner eigenen Fraktion, des Zentrums, dem die staatserhaltenden Herren da drüben die Branntwein-Liebesgabe mit verdanken. Durch die Konzessionspflicht haben es die Behörden in der Hand, Vereinen, die etwa die Völlerei fördern könnten, das Handwerk zu legen. Aber die Behörde kann doch nicht hindern, daß ein Konsumverein Branntwein überhaupt verkauft. Gerade die Konsumvereine verringern den Branntweingenuß, indem sie durch billige und gute Lebensmittel die Lebenshaltung des Arbeiters erhöhen. Steht die Regierung, wie sie in ihrer Denkschrift sagt, auf dem Standpunkt, die „Ausschreitungen" der Konsumvereine seien zu bekämpfen, weil sie eine Reihe von Einzelexistenzen gefährden, weshalb wirkt sie dann durch ihre Staatsbetriebe in derselben Richtung? Die Konservativen und das Zentrum wollen durch ihr Verhalten die Mittelstandskreise gewinnen, nachdem sie die Lohnarbeiter verloren haben. Wir verlangen die Ablehnung des Antrages Metzner, weil er ein unlauterer Wettbewerb zu Gunsten des Privatunternehmers ist. Wir vertreten die Interessen der Konsumenten. Dasselbe Zentrum, das sonst den Mittelstand schädigt, indem es den Detailreisenden Musterbücher usw. verbietet, will dem Mittelstand hier einmal helfen. Herr Metzner meinte, er verabscheue den Schnapsverkauf selbst dann, wenn seine Ueberschüsse kirchlichen Zwecken dienten. Weshalb tritt er dann nicht auch ein gegen das Hazardspiel, die Lotterie zu kirchlichen Zwecken? Herr Metzner meinte dann ferner, man dürfe der Regierung die Konzessionspflicht nicht überlassen, weil sie den Vereinen zu freundlich gegenüberstände. Von dieser Freundlichkeit haben, namentlich in Sachsen, die Konsumvereine bisher nichts gespürt; so hat der Konsumverein „Vorwärts" in Dresden 3 Jahre gebraucht, ehe man ihm erlaubte, denaturierten Spiritus zu verkaufen, die konservativen, die adligen Kreise, die eben auch in den Behörden vertreten sind, stehen den Arbeiterbestrebungen auch in solchen rein praktischen Fragen nicht freundlich gegenüber. Aus all diesen Gründen halten wir es nicht für berechtigt, den Konsumvereinen etwas zu nehmen, was allen anderen erlaubt ist. Gegen Ausschreitungen wehren sich die Vereine selber, das hat Herr Metzner selbst zugegeben. Ist Ihnen der Schnapskonsum zuwider, so bessern Sie die Lebenshaltung der Arbeiter, zahlen Sie höhere Löhne. Wollen Sie, da Sie den Schnapsverkauf für unethisch erklären, den Kaufmann allein zu dieser unmoralischen Handlungsweise des Schnapsverkaufens begradieren? Wollen Sie allein die Konsumvereine moralisch heben? Sie danken Ihnen dafür, sie thun das selbst und verlangen dazu nur gleiche Sonne, gleiches Recht für Alle! (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Staatssekretär v. Böttticher: Die Regierung ist den Konsumvereinen durchaus nicht feindlich gesinnt, aber sie kann sich doch nicht der Pflicht entziehen, da, wo Mißstände sich zeigen, mit helfender Hand einzugreifen. Da, wo die Konsumvereine ungleiche Konkurrenz zeitigen, ist die Regierung zum Einschreiten verpflichtet. Gleichwohl bitte ich Sie, den Antrag Metzner abzulehnen. Für einzelne Kreise der Bevölkerung ist der Schnaps heute noch ein notwendiges Lebensmittel.

Abg. Dr. Schneider (freis. Vp.) beantragt, den Absatz 4 des § 8 zu streichen. Er wendet sich gegen den Antrag Metzner; die Behörden würden den Ausschreitungen der Konsumvereine, die nur in sehr geringem Maße vorkämen, von selbst entgegentreten. Von einem ungleichen Konkurrenzkampf zwischen Genossenschaften und sonstigen Gewerbetreibenden könne doch keine Rede sein.

Abg. Dr. Osann (natl.) erklärt sich gegen den Antrag Metzner. Der Antrag passe gar nicht zu dem übrigen Inhalt des Gesetzes, das nirgends eine Ausnahmebestimmung über den Verkauf von einzelnen Waren enthalte. Auch materiell schieße der Antrag Metzner über das Ziel hinaus, denn die sogenannten Schnapskonsumvereine beständen nur noch ganz vereinzelt. Nur gegen diese Vereine ließe sich aber allenfalls eine Ausnahmebestimmung rechtfertigen, der legitime Schnapsverkauf dürfe nicht gehindert werden.

Abg. Frhr. v. Stumm (Rp.) spricht sich gegen den Antrag Metzner aus. Es ist Uebertreibung, daß Schnapskonsum in geringem Maße unmoralisch sein soll.

Bei der Abstimmung über den Antrag Metzner erhebt sich für den Antrag zunächst niemand. (Große Heiterkeit.) Dann erheben sich der Antragsteller und einige wenige andere Zentrumsmitglieder.

Der Antrag Metzner wird abgelehnt.

Das Haus wendet sich der Beratung des Artikels 1, der oben schon inhaltlich angegeben ist, zu. Es liegt hierzu der ebenfalls schon erwähnte Antrag Schneider auf Streichung der ganzen Abänderung vor, den

Abg. Augst (südd. Vp.) begründet und zur Annahme empfiehlt.

Abg. Wurm (Sozd.): Noch vor wenigen Jahren ist die Regierung denen entgegengetreten, die Maßregeln gegen die Konsumvereine verlangten. Jetzt präsentiert sie selbst Strafandrohungen gegen die Konsumvereine und giebt zu, daß die

---

Eine Bekehrung.

Roman von **Georges Renard.**

Autorisierte Uebersetzung von Marie Kunert.

18 [Nachdruck verboten.]

André beschloß endlich, eine Antwort auf diese Fragen in den sozialistischen Schriften zu suchen. Mit einem großen Paket Zeitungen, deren Titel bei seinen Angehörigen schon Schauder und Entsetzen erregen konnten, und mit einem Stoß Broschüren in flammend roten Umschlägen bepackt, kam er nach Hause. Er las alles mit aller Aufmerksamkeit, deren er fähig war.

Aber der leitende Faden fehlte ihm in diesem Labyrinth von einander scheinbar widersprechenden Systemen. Er fühlte sich abgestoßen durch die dürren Theorien, durch eine Reihe von bizarren Ausdrücken, denen er hier zum erstenmal begegnete, Hier und da verletzten Stellen, die ihm zu heftig, ja roh vorkamen, sein anerzogenes Feingefühl. Dann wieder nahm er Anstoß an den verschiedenen Sekten, die sich innerhalb der Partei gebildet und die sich gegenseitig mit großer Heftigkeit bekämpften. Schließlich ganz ermüdet und verwirrt, hatte er von dieser Entdeckungsreise in einen wahren Urwald der verschiedensten Lehren und Ansichten, in dem er sich sofort verirrt hatte, schnell genug.

Da kam ihm der Gedanke, zum Vater Deschamps zu gehen und ihn zu fragen, wie er sich in diesem Chaos zurechtfinden könne. Mußte er sich nicht übrigens auch nach der kleinen Waise erkundigen? Wer weiß, ob es nicht auch einer der geheimen Wünsche, welche das Herz dem Verstande verbergen will, war, der ihn trieb, das fremdartige junge Mädchen wieder zu sehen, dessen ernstes Profil in flüchtigen Momenten vor seinem innern Auge aufstieg! Gewiß ist aber, daß er eines Nachmittags gegen fünf Uhr an der Thür des alten Sozialisten stand.

Das erste Wesen, das er bei seinem Eintritt bemerkte, war das kleine Mädchen in schwarzer Kleidung. Niemand hatte bisher nach ihr gefragt, so war die arme Kleine da geblieben, wohin sie der Zufall geworfen. Seit drei Wochen hier, hatte sie sich schon mit der bewunderungswürdigen Leichtigkeit, wie sie nur Kindern eigen, an die Familie gewöhnt; sie fühlte sich hier schon ganz heimisch. Auch neue Eltern hatte sie bekommen. Sie nannte Johanna „Mütterchen" und Vater Deschamps „Großvater." Es stellte sich bald heraus, daß sie klug, liebenswürdig, sanft, und nachdem sie — da sich in diesem Alter Kummer und Schmerz noch in Thränen Luft machen, gleich wie eine Wolke sich in Regen auflöst — etwa drei Tage lang heftig geweint hatte, war sie der Frohsinn, das Lächeln selbst, die Blume dieses kleinen Heims geworden, in dem sie sich von einer wohligen Atmosphäre von Liebe und Zärtlichkeit eingehüllt und umschmeichelt fühlte.

Magdalena erkannte den schönen Herrn sofort wieder, der sie damals bei ihrem großen Kummer so liebevoll an sich gezogen hatte, und sie begrüßte ihn wie einen alten Bekannten. Auch Vater Deschamps drückte André herzlich die Hand. Nur Johanna, die bei der Lampe mit ihrer Malerei beschäftigt saß, bewahrte ihre kühl reservierte Haltung. André hatte Magdalena auf den Schoß genommen, und die Kleine, die sofort zutraulich wurde, erzählte ihm nun in buntem Durcheinander von den denkwürdigen Ereignissen ihres neuen Lebens. In der Schule wäre sie die erste ihrer Klasse geworden, sie hätte schon eine lange Addition ohne Fehler gemacht; zu Hause helfe sie in der Wirtschaft; sie decke den Tisch und hätte noch nichts zerbrochen, „nicht wahr, Mütterchen?" Sie hätte ein kleines Bett mit weißen Vorhängen, und sie stünde jeden Morgen auf, ohne daß man sie zu wecken brauche und kleidete sich ganz allein an. Sie wäre auch noch niemals zu spät in die Schule gekommen.

Als André sich stellte, als ob er ihrer Versicherung doch nicht so ganz glaube, rief sie;

„Frage doch den Großvater, Onkel, der wird es Dir sagen!"

„Du darfst aber nicht Du zu dem Herrn sagen," erwiderte der Großvater.

„Warum denn nicht?" forschte das Kind. „Ich sage zu Dir doch auch Du!"

André, den das Geplauder der Kleinen belustigte, bemerkte:

„Lassen Sie Magdalena doch gewähren, ich bitte Sie darum. Sie soll mich nicht „Herr" nennen. Ich bin ihr [illegible] Zeit Willst Du mich Freund André nennen?"

Magdalena war ganz entzückt davon, einen Freund zu haben, einen so großen Freund noch dazu. Sie nannte den jungen Mann von nun ab nicht anders, als mit dem Namen, den er sich selbst gegeben.

Inzwischen richtete André an Vater Deschamps die Frage, was er einmal aus dem Kinde zu machen gedenke.

„Nun, mein Gott, das ist sehr einfach! Vor allen Dingen wollen wir sie erziehen, so gut wir können! Ich, wie Sie mich hier vor Ihnen sehen, Herr, ich treibe ein Geschäft, das Ihnen für einen Sozialisten sehr eigentümlich vorkommen mag, das mir aber das einbringt, was ich zum Leben brauche. Ich bin nämlich bei einer Bankfirma der — wie nenne ich's am besten? — Ratgeber in kaufmännischen Angelegenheiten. Ich bin schon seit langer Zeit Bankbeamter und kenne als solcher alle Schliche und Kniffe der Börsenoperationen, alle Geheimnisse des Finanzwesens aus dem Grunde. Meine Chefs legen mir alle Projekte zu neuen Unternehmungen vor; ich prüfe sie eingehend; ich berechne, ob das vorgeschlagene Geschäft unsicher ist oder ob es einen Gewinn verspricht. Darnach sage ich dann entweder: Sie können losgehen, oder aber: Hier müssen Sie sich vorsehen. Ich bin ganz allein für mich eine Art Bureau für vertrauliche Auskünfte. Ich nehme zugleich einen Vertrauensposten und den schönsten Beobachtungsposten ein, der sich denken läßt, und von dem aus ich die schnurrigsten Dinge mit ansehe."

„Und was sehen Sie da?" fragte André neugierig.

„Zunächst die Kunststückchen der Spekulanten. Die närrischsten Schurken, versichere ich Sie! Auf sie paßt das Wort, daß unser alter Rabelais einmal geschrieben: Sie bewachen nicht das Haus, wie der Hund, sie ziehen nicht die Wagen wie die Ochsen, sie geben nicht Milch und Wolle wie die Schafe, sie schleppen nicht Lasten wie das Pferd: sie plündern und verwüsten nur alles! Sie leben von den Raubzügen, die sie gegen alle, die arbeiten, unternehmen. Und diese Zöllner und Geldwechsler sind unsere Herren!"

„Sie übertreiben wohl etwas?" sagte André.

„Ich [illegible] Januar d. J. dem Kommissar Lyon, als [illegible] Verhaftung vornehmen wollte, widersetzt. Das Urteil lautete auf 5 Tage Gefängnis, wobei die Vorstrafen des Angeklagten berücksichtigt wurden.

Klagen über die Ausschreitungen der Konsumvereine begründet sind. Es liegt aber in der Tendenz der wirtschaftlichen Entwicklung, daß der kleinere Betrieb vom größeren verdrängt wird. Wir wissen, daß das ein Fortschritt ist für die Produktion ebenso wie für die Distribution, den Verkauf. Sie bedauern, daß der Gewinn einzelnen Großunternehmern zufällt. Wir bedauern das auch und schlagen Ihnen deshalb die Genossenschaften vor. Bei diesen fließt ein Teil des Gewinnes wieder an die Käufer zurück. Giebt die Regierung jetzt durch diesen Gesetzentwurf zu, daß der Vorteil eines einzelnen Großunternehmers dem Vorteil einer Reihe von Genossenschaftsmitgliedern vorzuziehen sei, so ist das ein Rückschritt in den Anschauungen der Regierung. Die Regierung hat den Gegnern der Konsumvereine den kleinen Finger gereicht sie wollen jetzt die ganze Hand haben. Ob sie sie ihnen heute reichen wird, ist zweifelhaft. Geben wird sie sie ihnen jedenfalls einmal. Vernichten wird das Gesetz die Konsumvereine nicht, aber es wird sie chikanieren. Dem Lockspitzeltum wird sich hier ein neues Feld öffnen. Bei starkem Geschäftsandrange ist es den Verkäufern fast unmöglich, die Mitglieder von den Nichtmitgliedern zu scheiden. Die Mitglieder können doch nicht ihre Karten an der Uhrkette tragen, wie es die Geheimpolizisten mit ihren Marken thun, wenn sie in sozialdemokratische Zusammenkünfte als Kellner verkleidet eindringen. Konsumvereine sind in ihren ersten Jahren auf ein großes Publikum angewiesen, dessen Kundschaft sie sich erst erwerben müssen. Den alten Genossenschaften schadet das Gesetz nicht, im Gegenteil. In Dresden hat sich die Mitgliederzahl des Konsumvereins „Vorwärts", seitdem das Gesetz vorliegt, bedeutend gehoben. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Abg. von Podbielski (kons.): Auch die Kreise, denen ich angehöre, haben Interesse für die Entwickelung der Genossenschaften. Aber das Gesetz von 1889 hat eine Reihe von Mißständen gezeitigt und heute soll die Revision dieses Gesetzes erfolgen. Für die landwirtschaftlichen Genossenschaften soll man die Ausnahmebestimmung gelten lassen, denn sie sind eigentlich Rohstoff Vereine, sie müssen en gros einkaufen und einen möglichst weiten Absatz haben. In den Städten ist es aber leicht möglich, den Verkauf auf den Mitgliederkreis zu beschränken. Ich stehe auf dem Boden der Kommissionsvorlage.

Abg. Dr. Schneider (freis. Vp.) hält die Beschränkung des Verkaufs an Mitglieder für eine Unbill, welche die Konsumvereine nicht verdienen, und bittet, es bei der bisherigen Fassung des Gesetzes zu belassen, Artikel 1 der Vorlage also ganz zu streichen. Die Regierung hat früher doch den gleichen Standpunkt, wie seine Partei eingenommen. Er frage, was sich seit jener Zeit geändert habe. Mit solch kleinlichen Maßregeln werde niemandem genützt, auf der anderen Seite aber viel Mißmut erregt. Statt sie unter solch kleinliche Polizeiaufsicht zu stellen, solle man die Konsumvereine lieber gleich ganz verbieten. Das wäre wenigstens ehrlich und konsequent. Das neue Gesetz wird niemandem zu Nutzen, aber vielen zu Leide wirken.

Staatssekretär von Boetticher: Die veränderte Stellung der Regierung läßt sich wohl begründen. Es haben sich eben Mißstände gezeigt, denen wir uns nicht verschließen können. Deshalb sind wir nicht reaktionär, im Gegenteil, die Forderungen der Konservativen und des Zentrums gehen noch viel weiter und von diesen Seiten wird unsere Haltung als zu liberal bezeichnet. (Lachen links.) Im Jahre 1889 hatten die Konsumvereine noch lange nicht die Entwickelung gewonnen wie heute. In Württemberg hat man im Wege der Verordnung die hier in Rede stehende Beschränkung durchgeführt und sehr gute Erfahrungen gemacht. Die Entwickelung der Konsumvereine ist nicht gestört worden und im ganzen ist bisher eine Bestrafung erfolgt. Wenn die Konsumvereine Handel treiben wollen, dann hören sie auf, Konsumvereine zu sein, und sie werden Handelsgesellschaften und sollten sich diese Form des Geschäftsbetriebes aneignen. Ich bitte Sie, den Antrag Schneider abzulehnen.

Abg. Clemm-Dresden (Ant.): Das Bemühen des Abg. Schneider wird ein vergebliches sein. Die Konsumvereine haben in erschreckender Weise überhand genommen, sie sind großkapitalistische Handelsgesellschaften, die nur darauf ausgehen, den kleinen Gewerbetreibenden zu vernichten. Wir stehen auf dem Boden der Kommissionsbeschlüsse.

Abg. Ofann (Nat.-L.) wendet sich gegen den Antrag Schneider. Der Entwicklung der Konsumvereine gegenüber ist die hier vorgeschlagene Abänderung im Sinne der Kommissionsvorlage notwendig. Die großen Konsumvereine mit ihren Tausenden von Mitgliedern sind wirklich großkapitalistische Unternehmungen. Dabei liegt es uns fern, den Konsumvereinen das Lebenslicht ausblasen zu wollen.

Die Diskussion wird darauf geschlossen.

Der Antrag Schneider (FVp.) wird abgelehnt. Die Vorlage in der Kommissionsfassung angenommen.

§ 11 des Genossenschaftsgesetzes erhält nach den Beschlüssen der Kommission folgenden Zusatz: „Von der Eintragung in die Liste hat das Gericht jeden einzelnen Genossen zu benachrichtigen.

Regierungskommissar Geh. Rat Bierhaus bittet, diese Bestimmung abzulehnen, weil dadurch den Gerichten eine große unnötige Belastung erwachsen würde.

An der Diskussion beteiligt sich nur noch Freiherr v. Stumm (Rp.) im Sinne des Regierungs-Kommissars.

Der Zusatz wird gegen die Stimmen des Zentrums und der Sozialdemokraten abgelehnt.

§ 20 des Genossenschaftsgesetzes erhält folgende neue Fassung: „Durch das Statut dann festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird."

Als § 89a soll folgender neuer Passus eingefügt werden: „Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unverteilbares Reinvermögen fällt, sofern dasselbe nicht durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszwecke überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. — Der bisherige § 114 des Genossenschaftsgesetzes wird aufgehoben."

Bitte um in Brackwede bei Herrn W. Hon.. der Gastwirtschaft von ...ben.

NB. Bemerke noch, daß mein Geschäft sich in Bielefeld nur am Niederwall 30 befindet. 9.7

Freiherr von Stumm (Rp.) und Dr. Pichler (Z.) treten für dieselben ein.

Die Kommissionsbeschlüsse werden angenommen.

§ 30a regelt die Legitimationsfrage. Da nur an Mitglieder verkauft werden darf, müssen die Mitglieder mit Legitimationen versehen sein. Der Vorstand des Konsumvereins wird bei Androhung einer Geldstrafe bis zu M. 300 verpflichtet, solche Legitimationen zu verausgaben und hat die Anzeige darüber der Oberverwaltungsbehörde zu erstatten.

Abg. Dr. Schneider (FVp.) will die Anzeige den Gerichten erstattet wissen.

Der Antrag Schneider wird abgelehnt. Die Vorlage wird den Kommissionsbeschlüssen konform genehmigt.

Die weitere Beratung wird hier abgebrochen, da ein Vertagungsantrag angenommen wird.

Der Präsident schlägt als Tagesordnung für die nächste Sitzung vor: Die Duell-Interpellation Bachem und die Interpellation Manteuffel über die Arbeitszeit in Bäckereien.

Abg. Dr. Barth (FVg) beantragt zur Geschäftsordnung, den freisinnigen Antrag, betr. die Duellfrage, als zweiten Gegenstand auf die Tagesordnung am Montag zu setzen.

Abgg. von Massow (K.) und Frhr. von Stumm wenden sich gegen den Antrag Barth, der ein Initiativantrag sei und nach dem Uebereinkommen des Seniorenkonvents dieser Antrag noch nicht an der Reihe sei.

Abg. Singer (Sozd.) schlägt vor, den Antrag Barth mit der Besprechung der Interpellation Bachem zu verbinden.

Abg. Spahn (Z.): Das Zentrum würde gern aus sachlichen Gründen dem Antrag Barth zustimmen, kann sich aber aus formellen Gründen, nachdem aus dem Hause Widerspruch dagegen erhoben worden ist, nicht dazu entschließen.

Abg. Frhr. v. Hodenberg (Welfe) beantragt, als ersten Punkt den Rest der heutigen Tagesordnung auf die Tagesordnung vom Montag zu setzen, als zweiten die Duell-Interpellation Bachem folgen zu lassen. Die Debatte über die Interpellation werde sich bis Dienstag Abend ausdehnen und so ergebe es sich ganz natürlich daß am Mittwoch, dem nächsten Schwerinstage, der Duellantrag Barth sich anschließe.

Nach längerer Diskussion wird der Antrag Barth abgelehnt, der Antrag Hodenberg angenommen.

Nächste Sitzung: Montag 1 Uhr. (Fortsetzung der heutigen Beratung. Wahlprüfungen. Duell-Interpellation Bachem.) Schluß 6 Uhr.

Deutsches Reich.

Berlin. Zur Frage der Gestaltung der Maifeier erläßt der „Vorwärts" folgende beherzigenswerte Mahnung:

Bei den Vorbereitungen zur diesjährigen Maifeier wird ziemlich lebhaft danach gestrebt, daß sie unter allgemeinerer Arbeitsruhe vor sich gehe als bisher. Als diesem Zwecke förderlich betrachtet man den verhältnismäßig guten Geschäftsgang. Von derselben Erwägung ist der geschäftsführende Ausschuß unserer Partei in seinem Aufruf zur Maifeier ausgegangen. Er sagt, der Moment muß ausgenutzt werden, die Kunde von der Idee der Maifeier bis in die entlegenste Arbeiterhütte zu tragen. Aber er sagt das unter der Voraussetzung, daß die Genossen dabei nicht in den Fehler der Uebereilung und Unbesonnenheit verfallen werden.

Das zu beachten, liegt ganz besonders auch im Interesse der Gewerkschaften. Um ihre mehr oder minder umfänglichen Lohnbewegungen möglichst durchweg zum guten Ende zu führen, damit der Arbeiter nach den langen Jahren schlechter Arbeitsbedingungen wieder einmal besseren Verdienst erreicht und damit durch Verminderung der Arbeitszeit der Markt etwas von Arbeitslosen entlastet wird, haben sie schon jetzt ihre Kräfte aufs äußerste anzuspannen. Sollten sie ohne genügende Vorsicht, lediglich auf die günstige Konjunktur und auf den Zusammenhalt ihrer Mitglieder alle Hoffnung setzend, die Forderung der Arbeitsruhe am 1. Mai kategorisch stellen, das Unternehmertum würde es vielfach auf einen Konflikt grade bei dieser Sache ankommen lassen, weil das eine Gelegenheit wäre, auch die Forderungen nach höherem Lohn und kürzerer Arbeitszeit zu versagen und sich dabei noch in der Glorie des Patriotismus zeigen zu können, den man bethätige gegenüber der „internationalen Rotte". Die Gewerkschaften haben um so mehr Ursache, die vom Parteiausschuß geforderte Besonnenheit walten zu lassen, als durch die Unterstützung zahlreicher Streiks die deutsche Arbeiterschaft von Sammlungen schon so stark in Anspruch genommen ist, daß nicht darauf gerechnet werden darf, sie werde auch noch größere Opfer für diejenigen bringen können, die wegen des 1. Mai infolge übereilten Vorgehens einer Gewerkschaft gemaßregelt wurden.

Uebrigens sollte bei der Diskussion über die Art und Weise der Maifeier nie vergessen werden, daß im heutigen Klassenstaat eine wirklich allgemeine Arbeitsruhe am 1. Mai, wie wir uns dieselbe vorstellen, nicht durchzuführen ist, denn ein großer Teil des arbeitenden Volkes, so die in Staats- und Kommunalbetrieben, sowie die auf dem Lande beschäftigten und die sonstwie besonders abhängigen Arbeiter und Arbeiterinnen, können nicht feiern, ohne ihre Existenz unter Umständen für immer aufs Spiel zu setzen. Eine Veranlassung, dies Opfer grade von den Industrie-Arbeitern zu heischen, liegt aber um so weniger vor, als man in allen Ländern den 1. Mai eben auch nur da und nur dann durch Arbeitsruhe feiert, wo und wenn es ohne besondere Opfer möglich ist. Das gilt von Oesterreich so gut wie von Belgien, von Frankreich so gut wie von Amerika, und das gewerkschaftlich entwickeltste Land, Großbritannien, läßt sich hierin bekanntlich noch weit mehr Freiheit. Kurz, man rechnet bei Ausführung des Beschlusses über die Maifeier überall mit den thatsächlichen Verhältnissen, mag man theoretisch die allgemeine Arbeitsruhe noch so sehr fordern; demnach befinden sich die Deutschen in sehr guter Gesellschaft, wenn sie auch so machen.

Das alles berücksichtigt, bleibt aber noch viel Spielraum, um der Maifeier diesmal in Deutschland den Charakter der Arbeitsruhe schärfer aufzuprägen, als das in den Jahren schlechteren Geschäftsganges der Fall sein konnte. Wenn alle Arbeiter und alle Arbeiterinnen, denen es ohne wirkliche Gefährdung ihrer Existenz möglich ist, am 1. Mai zu feiern, sich an den Zusammenkünften beteiligen, die an diesem Tage veranstaltet sind, so werden die uns zur Verfügung stehenden [illegible] hinreichen, um alle Mai-Demonstranten aufnehmen zu können. Die Maifeier wird dann großartiger ausfallen als je zuvor.

Nach dieser Richtung hin gilt es vor allem zu agitieren; eine größere Arbeitsruhe auf diese Weise zu erstreben, ist eine Pflicht, der sich niemand entziehen soll.

— Koloniales. Aus Deutsch-Südwestafrika kommen bedenkliche Nachrichten. Nach der „Frankf. Ztg." wächst die Gefahr eines Krieges mit dem Negerstamme der Hereros. Der Landeshauptmann Major Leutwein bereite sich auf diese Eventualität vor. Außer der Schutztruppe von 500 Mann hat er eine Hilfstruppe, bestehend aus etwa 300 älteren Mannschaften und Bastards. Leutwein hat erklärt, daß die Schutztruppe für einen Kampf mit den Hereros zu klein sei. Wichtig ist es, welche Haltung der Hottentotten Häuptling Hendrik Witboi einnehmen wird, der sich erst vor kurzem den deutschen Behörden unterworfen hatte. Ein neuer Kolonialkrieg — das fehlte gerade noch, um diese Wüstenkolonie in das rechte Licht zu setzen.

Parlamentarische Nachrichten.

Die Reichstagskommission für das Bürgerliche Gesetzbuch lehnte am Mittwoch zunächst einen vom Abg. Gröber (Z.) beantragten neuen § 822a ab, welcher die Haftung der Gemeinden bei Aufläufen oder Zusammenrottungen festsetzen wollte. Dann wurde die Frage der Haftung der Beamten für durch Verletzung der Amtspflicht verursachten Schaden beraten.

§ 823 hat im Entwurf folgenden Wortlaut: „Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Beschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Verletzt ein Beamter bei der Leitung der Entscheidung einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Beschädigte unterlassen hat, den Schaden durch den Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden."

Demgegenüber lagen nach drei Richtungen Anträge vor. Die Abgeordneten Frohme und Stadthagen stellten den weitgehendsten Antrag. Er will § 823 des Entwurfes durch folgende Bestimmung ersetzen:

„Verletzt ein Beamter in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit seine Amtspflicht, oder verletzt er in Ausübung seiner amtlichen Wirksamkeit eine Gesetzesvorschrift, so haftet er dem Verletzten für den daraus entstehenden Schaden. Dem Verletzten haftet für diesen Schaden gemeinsam mit dem Beamten der Staat, die Gemeinde oder die öffentlich-rechtliche Körperschaft, von der der Beamte angestellt ist."

Abg. Gröber beantragt, den Absatz 2 des § 823 zu streichen, im Absatz 3 vor „unterlassen" zuzufügen: „durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit" und endlich die subsidiäre Haftpflicht des Staates, der Gemeinden u. s. w. durch folgenden Zusatz einzuführen:

„Ist in den Fällen des Absatzes 1 und 2 von dem Beamten der Ersatz des Schadens nicht zu erlangen, so ist zur Leistung des Ersatzes diejenige juristische Person des öffentlichen Rechts verpflichtet, welche dem Beamten das Amt anvertraut hat."

Abg. v. Cuny endlich nimmt den zweiten Satz des sozialdemokratischen Antrages — also prinzipielle Haftung des Staates — als Zusatzantrag zum § 823 des Entwurfs auf. Stadthagen begründete den von Frohme und ihm gestellten Antrag. Die Motive ließen ebenso wie Aeußerungen der Bundesregierungen klar erkennen, daß man bei Gestaltung der Haftpflicht sich von einer starken absolutistischen Neigung habe leiten lassen. Die Motive sprechen klar aus, daß man gefürchtet habe, bei zu starker Ausdehnung der Haftpflicht von Beamten deren Bewegungsfreiheit zu hemmen, sie zu ängstlich zu machen. Das heiße, ins grobe Deutsch übersetzt, nichts Anderes als: dem Beamten eine Freiheit zu Ungesetzlichkeiten, zu Gesetzwidrigkeiten, zur Beengung und Verletzung der Rechte der Staatsbürger einräumen oder vergrößern. An der Hand der für Deutschland geltenden Gesetzesbestimmungen legt Redner dar, daß die Vorschläge des Entwurfs hinter dem Durchschnitt der bestehenden Gesetze zurückbleiben. Es sei notwendig, durch und im Gesetz klarzulegen, daß jede Verletzung einer Amtspflicht oder eines Gesetzes, die ein Beamter bei Ausübung seiner amtlichen Funktion begeht, den Beamten zivilrechtlich verantwortlich macht. Je schärfer die Schadensersatzpflicht der Beamten gestaltet werde, desto höher steige das Ansehen der Beamten.

Der jetzige Zustand und noch mehr der vom Entwurf eingenommene Standpunkt widerspreche dem Rechtsbewußtsein des Volkes. Jeder Staatsbürger habe die Folgen zu tragen, wenn er auch nur aus Unkenntnis ein Gesetz verletzt — und ein Beamter, der zur Hochhaltung der Gesetze, zur Aufrechterhaltung derselben bestellt ist, solle nicht für jede Gesetzesverletzung haften? — Stadthagen legte dann an einer Reihe von praktischen Beispielen dar, daß die Bestimmungen des Entwurfs in vielen Fällen die jetzt bestehende Schadensersatzpflicht, insbesondere Richtern gegenüber, beseitigen würden. Den zweiten Satz des sozialdemokratischen Antrages empfehle er gleichfalls zur Annahme. Kein Bürger sei im stande, sich den Beamten, mit dem er und der mit ihm zu thun habe, auszuwählen. Schon hieraus sei eine Schadensersatzpflicht des Staates für Mißgriffe der von ihm angestellten Beamten zu folgern. Prinzipale Haftung des Staates folge aus der Anstellung der Beamten durch den Staat. Im weiteren Laufe der sehr angeregten Diskussion baten die Regierungsvertreter, die Frage einer Haftpflicht des Staates der Spezialgesetzgebung vorzubehalten. Eine allgemeine, wenn auch nur subsidiäre Haftpflicht aller Beamten sei höchst bedenklich. Die Verschiedenheit der einzelnen Beamtenkategorien sei zu berücksichtigen. Ebenso sei eine weitere Ausdehnung der Haftpflicht der Beamten zu bekämpfen. Gegen den Absatz 2 des § 823 wendeten sich mehrere Mitglieder der Kommission, insbesondere Abg. Gröber. Bei der Abstimmung wurde § 823 in der Fassung der Regierungsvorlage jedoch

mit folgender Aenderung angenommen: 1. es werden dem Antrage Gröber entsprechend in den dritten Absatz die Worte eingeschaltet: „durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit"; 2. es wird durch Annahme des oben mitgeteilten Antrages Gröber mit 11 Stimmen die subsidiäre Haftpflicht des Reiches, des Staates und der Gemeinden für durch ihre Beamten in Ausübung ihres Amtes angerichtete Schäden angenommen. Dieser Beschluß bedeutet einen wesentlichen, wenn auch noch ungenügenden Fortschritt.

Die weiteren Paragraphen über Schadensersatzpflicht wurden mit minder wesentlichen Aenderungen angenommen und damit die erste Beratung über das Obligationenrecht beendet. Die Kommission trat sodann in eine Beratung des Sachenrechts (§§ 838 bis 1279: Besitz, Eigentum, Erbbaurecht, Nießbrauch, Pfandrecht usw.) ein. Die Bestimmungen über Besitz (§§ 838 bis 856) wurden debattelos genehmigt. § 857 (Erwerb eines Grundstücks durch Eintragung) wurde nach kurzer Debatte angenommen und die Beratung dann vertagt.

Arbeiterschutz für Buchdrucker und Schriftgießer.

Dem Bundesrat ist seitens des Reichskanzlers folgende Vorlage zugegangen:

Entwurf einer Bekanntmachung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.

Auf grund des § 120e der Gewerbe Ordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Für diejenigen Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Unter dem Dache liegende Räume dürfen nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gehobter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. Die Räume müssen mindestens drei Meter hoch und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zweck der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen an keiner Stelle weniger als zweieinhalb Meter und im Durchschnitt nicht unter drei Meter Höhe haben.

3. Die Zahl der in diesen Räumen beschäftigten Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindestens fünfzehn Kubikmeter Luftraum entfallen.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und geölt oder auf andere Weise, z. B. durch einen zusammenhängenden Linoleumbelag, gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen mindestens einmal jährlich mit einem frischen Kalkanstrich, oder mindestens alle fünf Jahre mit einem frischen Oelfarbenanstrich versehen werden; der Oelfarbenanstrich muß mindestens einmal jährlich mit warmem Wasser und Seife abgewaschen werden.

Die Setzerpulte und die Regale für die Letternkasten müssen entweder ringsherum dichtschließend auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter denselben kein Staub ansammeln kann, oder mit so hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung des Fußbodens auch unter den Pulten und Schriftregalen bequem ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge zu tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel und Gießpfannen für das Letternund Stereotypenmetall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder in einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtungen (Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecken.

Das Legieren des Metalls und das Ausschmelzen der sogenannten Krätze darf nur außerhalb der sonstigen Arbeitsräume oder in letzteren nach Entfernung der sonstigen Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesondere auch Wände, Gesimse, Regale, Letternkasten, sind zweimal im Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich auf feuchtem Wege vom Staub zu befreien.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genommen werden und so lange sie in Benutzung stehen, nach Bedarf zu reinigen.

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittels eines Blasebalgs im Freien stattfinden und jugendlichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen, aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polierer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wasch-Einrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß bei der Waschseinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist, und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann. Für höchstens je fünf Arbeiter ist eine Waschgelegenheit einzurichten.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebes zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine zu belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung der unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10, Absatz 3 und 11 getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicher zu stellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschriften in die nach § 134a der Gewerbe-Ordnung zu erlassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Orts-Polizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist:

a) die Länge, Breite und Höhe des Raums,

b) der Inhalt des Luftraums in Kubikmetern,

c) die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf.

Ferner ist in jedem Arbeitsraum eine Tafel auszuhängen, die in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wiedergiebt.

III. Für die ersten zehn Jahre nach dem Erlaß dieser Bekanntmachung können auf Antrag des Unternehmers Abweichungen von den Vorschriften unter I Ziffer 1 bis 3 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf für die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer 2 bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jedem Arbeiter ein Luftraum von mehr als je 15 Kubikmeter gewährt wird. Ein geringerer Luftraum als je 15 Kubikmeter darf nur bis zur Grenze von je 12 Kubikmetern und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Lufterneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neue zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf von sechs Monaten nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Aus der Stadt und Nachbarschaft.

Bielefeld, 20. April.

— **Zum Ausstand der Arbeiter der Bielefelder Maschinenfabrik vorm. Dürkopp & Co.** ist neues nicht zu melden. Die Versammlung am Sonnabend Abend bei Wellmann, in welcher der Vorsitzende des Gewerkschaftskartells, Bruno Schumann, über den Stand des Streiks referierte, verlief gut. Wir möchten die Arbeiter darauf aufmerksam machen, daß für diese Woche wahrscheinlich mancherlei Ueberraschungen seitens der Direktion geplant sind. So z. B. sollte es uns gar nicht wundern, wenn eines schönen Tages, vielleicht schon morgen, die Fabrikschornsteine wieder zu rauchen anfangen würden. Das soll dann auf die Streikenden den Eindruck machen, als ob der Betrieb nunmehr endgiltig wieder im Gange sei, so daß für jeden Einzelnen nur noch ein „Rette sich wer kann" übrig geblieben wäre, während in Wirklichkeit doch die Direktion nur ihrem Kohlenhändler etwas zu verdienen giebt. Die einsichtigeren Arbeiter wissen auch, daß jeder Versuch der Firma, mit fremden Arbeitern ihren Betrieb in Gang zu bringen, kläglich scheitern muß, daher alle Drohungen der Direktion nach dieser Richtung hin nur Zeugnis ablegen von der Schwäche ihrer Position. Selten ist die Lage eines Streiks so günstig gewesen. Die Streikenden bedürfen zu ihrem Siege weiter nichts als: einig zu bleiben.

— **Der „Wächter"** hat fortgesetzt Pech. Wiederum hat ihm das Muckerblättchen seinen neuesten Artikel unter Lobsprüchen abgedruckt.

— **Aus der Veröffentlichung derjenigen Wirte,** welche den Arbeitern ihre Säle zu Versammlungen nicht hergeben, sind in letzter Zeit einige Namen fortgeblieben. Was den Wirt Wocker betrifft, so besitzt derselbe jetzt keinen Saal mehr, ist also auch nicht in der Lage, ihn uns zu verweigern. Die andern Wirte befinden sich sämtlich in Brock und ist das Fortbleiben auf Beschluß der Genossen in Brackwede erfolgt, welche dadurch eine regere Agitation entfalten zu können hoffen. Im übrigen wiederholen wir an dieser Stelle, daß es hauptsächlichste Pflicht aller zielbewußten Arbeiter ist, die Wirte, welche uns ihre Säle zur Verfügung stellen, zu unterstützen.

— **Eine Versammlung des Sozialdemokratischen Vereins** fand am Sonnabend den 10. April in der Centralhalle statt. Der Kassierer gab zunächst die Vierteljahrsabrechnung. Danach war am 1. Januar ein Kassenbestand von 285,11 Mk., die Einnahme betrug 211 05 Mk., die Ausgabe 80 90, so daß ein Bestand von 415,26 Mk. bleibt. Aufgenommen wurden 63 neue Mitglieder.

Es erhielt hierauf der Reichstagsabgeordnete Lütgenau das Wort zu seinem Vortrage über: „die wichtigsten Fragen der verflossenen Reichstags-Session." In demselben kennzeichnete er zunächst die allgemeine Geschäftslage des Reichstages und kam dann auf die einzelnen Gesetzesvorlagen und Anträge, welche meistens den Charakter der kleinen Mittel für die notleidenden Rittergutsbesitzer trügen. Zuckersteuer, Börsenreform, Margarinegesetz, Beleihung der Pfandbriefe durch die Reichsbank, Bimetallismus. Ferner besprach er den Gesetzentwurf über den unlauteren Wettbewerb, die von den Sozialdemokraten beantragte Aufhebung der Salzsteuer, das Bürgerliche Gesetzbuch, den Antrag betreffend das Vereins- und Versammlungsrecht, den Antrag auf Neueinteilung der Wahlkreise, auf Aufhebung der Majestätsbeleidigung, des Impfzwangs und endlich den Essener Prozeß, der bei Gelegenheit des Justizetats zur Verhandlung kam. Rauschender Beifall der zahlreich besuchten Versammlung zeigte dem Redner, welches Interesse seine fast zweistündigen Ausführungen erweckt hatten. Es wurden dann den ausständigen Arbeitern der Dürkoppschen Fabrik 150 Mk. bewilligt und in Anbetracht der vorgeschrittenen Zeit der Punkt: Erhöhung der Minimalgrenze der Beiträge auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung verschoben.

In dieser Versammlung kam auch eine Broschüre zur unentgeltlichen Verteilung an die Vereinsmitglieder.

— **Wie muß eine Wohnung vom ausziehenden Mieter übergeben werden?** Ueber diese wichtige Frage hat das Reichsgericht neuerdings eine Entscheidung getroffen, durch welche im Einzelnen Folgendes bestimmt wird: Wenn es in den Mietsverträgen heißt: „Mieter hat die Wohnung zu übergeben, wie er sie übernommen hat", so ist dies immer mit dem Zusatz zu verstehen, „soweit sie nicht durch ordnungsmäßigen Gebrauch abgenutzt oder abgewohnt ist." Nur allen durch „unpflegliche" Benutzung veranlaßten Schaden hat er zu ersetzen. Er hat abgerissene mit Schmutzflecken besudelte Tapeten reparieren, zerbrochene Fensterscheiben wieder herstellen zu lassen und verlorene Schlüssel zu ersetzen. Für abgelaufene Dielen, schadhafte Schlösser, Thürklinken usw. gilt dies indessen nicht. Nur wenn sie durch gewaltsames oder fahrlässiges Behandeln ruiniert oder beschädigt worden sind, muß sie der Mieter in Stand setzen. Derselbe hat die Mietslokalitäten vollständig zu räumen und die Schlüssel zu übergeben; so lange letzteres nicht geschehen ist, setzt er den Mietsvertrag fort und muß den Mietszins weiter zahlen. Auch hat der Mieter beim Ausziehen die Wohnung „besenrein" zu übergeben.

Brackwede, 18. April. Die Volksversammlung, welche gestern Abend hier stattfand, war von 350 Personen, darunter eine sehr große Anzahl Frauen und Mädchen, besucht. Genosse Schreck schilderte in einem längeren Vortrage die Ursachen, Entwicklung und Stand des Streiks der Arbeiter des Dürkopp'schen Etablissements, zur thatkräftigen Unterstützung auffordernd. Eine dementsprechende Resolution fand nach kurzer Diskussion einstimmige Annahme. In seinem Schlußwort ermahnte Schreck die Anwesenden, sich der Organisation anzuschließen und der „Volkswacht" eine noch größere Verbreitung zu verschaffen. Nach einem begeisterten Hoch ging die vorzüglich verlaufene Versammlung auseinander.

Herford, 14. April. Ins Irrenhaus sollte dieser Tage ein hiesiger Bürger auf Betreiben seiner Ehefrau, die sich vor Monaten ein ärztliches Attest über den aufgeregten Geisteszustand ihres Gatten verschafft hatte, gesperrt werden. Dem polizeilichen Zwange gehorchend, mußte der Mann es sich gefallen lassen, in einem Kutschwagen nach der Irrenanstalt geführt zu werden. Zwei Freunde von ihm verschafften sich am nächsten Morgen ein Attest eines zweiten Arztes, der bescheinigte, daß eine Geistesstörung des fortgeführten Mannes zur Zeit nicht vorliege. Mit diesem Papiere versehen reisten sie mit der Eisenbahn ebenfalls nach Lengerich. Sie trafen dort eine Stunde eher ein als der Transport. Der Anstaltsdirektor überzeugte sich ebenfalls von der geistigen Intaktheit des betreffenden Herrn und lehnte dessen Aufnahme ab. Die Angelegenheit soll der Staatsanwaltschaft zur Kenntnisnahme unterbreitet worden sein. (H. K.)

Blotho, 17. April. Heute verschied nach längerem Leiden an der Proletarierkrankheit unser Vertrauensmann Wilhelm Ontyd. Wir verlieren in ihm einen Parteigenossen, welcher sich stets durch seine Ueberzeugungs- und Pflichttreue ausgezeichnet hat. Bei seiner Beerdigung wird es sich zeigen, wie die Arbeiter treue Pflichterfüllung zu ehren verstehen. Sein Andenken werden wir stets in Ehren halten.

Burgsteinfurt, 13. April. In der heutigen Stadtverordneten-Versammlung wurde die Anlage einer elektrischen Centrale für die hiesige Stadt definitiv beschlossen; die Firma Max Schorch in Rheydt soll mit der Ausführung beauftragt werden. Mit der Arbeit soll sofort begonnen und die Anlage noch in diesem Herbst dem Betriebe übergeben werden. (M.A.)

Gerichtliches.

** **Bielefeld,** 15. April. Schöffengericht. Den Vorsitz führte Amtsgerichtsrat Nottarp. — Das 14 Jahre alte Schulmädchen Kramer von hier hat bei günstiger Gelegenheit drei Taschendiebstähle ausgeführt. Es waren ihr Geldbeträge von 11 Mark, 22 Pfg. und 46 Pfg. in die Hände gefallen, wovon sie dem 13 Jahre alten Schulmädchen Mönkemöller von hier, die von dem unrechtmäßigen Erwerbe wußte, Geld abgegeben hat. Beide wurden in Anbetracht ihrer großen Jugend freigesprochen; die Kramer wurde aber einer Erziehungsanstalt und die Mönkemöller ihrer Familie überwiesen. — Wegen vorsätzlicher Körperverletzung hatten sich zu verantworten und wurden verurteilt der Reisende Johannes Schulte, der Lackierer Friedrich Schulte, der Gemüsehändler Wilhelm Timmerhans, die Händlerin Dreffelt geb. Schulte von hier mit je 2 Wochen Gefängnis und der Handelsmann Peter Bürger von hier mit 1 Monat Gefängnis. — Der Handelsmann Heinrich Gaß von hier hat sich am 21. Januar d. J. in der H.schen Wirtschaft hierselbst des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht und wird dieserhalb zu einer Geldstrafe von 15 Mark bezw. 3 Tagen Gefängnis verurteilt. — Der Handarbeiter Wilhelm Horstmann aus Uerentrup ist angeschuldigt, am 27. Januar d. J. den Schleifer August Tiemann mit einem geschlossenen Taschenmesser vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben. Der Gerichtshof erkennt gegen ihn auf 2 Wochen Gefängnis und auf eine an den Verletzten zu zahlende Buße von 13 Mark. — Die Ehefrau Anna Bergbusch von hier, welche wegen Unterschlagung angeklagt war, sprach der Gerichtshof frei. — Der Schlachtermeister Wilhelm Frankenberg von hier hatte am 6. Januar d. J. einen seiner früheren Gesellen, der ihn wiederholt gereizt hatte, vorsätzlich körperlich mißhandelt und wird dieserhalb zu einer Geldstrafe von 70 M. bezw. zu 1 Woche Gefängnis verurteilt. — Wegen Beleidigung des Grundbuchrichters hatte sich der Holzhändler Heibrock zu Sieker zu verantworten. Das Urteil lautete gegen ihn auf 20 M. Geldstrafe event. auf 4 Tage Gefängnis. — Der Schlachtermeister und Viehhändler Knigge hierselbst wurde überführt, den Schutzmann Walkenhorst beleidigt zu haben. Es wurde gegen ihn eine Bestrafung von 10 M. event. 2 Tagen Gefängnis festgesetzt. — Der Maler Ludwig Lehnhardt von hier hatte sich am 24. Januar d. J. dem Kommissar Thiele, der seine Verhaftung vornehmen wollte, widersetzt. Das Urteil lautete auf 5 Tage Gefängnis, wobei die Vorstrafen des Angeklagten berücksichtigt wurden.

Gewerkschaftsbewegung.

Zum Textilarbeiterstreik in Kottbus. Der Fabrikantenring hat nun doch nachgegeben, und wenn auch nicht alle Forderungen der Arbeiter durchgesetzt sind, so ist doch erreicht, daß keine Maßregelungen eintreten, daß die 11stündige Arbeitszeit eingeführt wird und die schlechtesten Löhne aufgebessert werden. Dies sind die Anerbietungen der Unternehmer, über welche gestern geheime Abstimmung der Streikenden stattgefunden hat. Wir zweifeln nicht, daß diese zur Beendigung des Streiks geführt hat. Diesen Erfolg haben die Streikenden ihrer bewunderungswürdigen Ausdauer, mit welcher sie über 2 Monat ohne genügende Unterstützung, welche bei der Menge der Streikenden — Anfangs 6000 — unmöglich aufzubringen war, ihre Einmütigkeit bewahrt haben, zu verdanken. Gehet hin und thut desgleichen.

Kunst und Litteratur.

Von der **„Neuen Zeit"** (Stuttgart, J. H. W. Dietz' Verlag) ist soeben das 29. Heft des 14. Jahrgangs erschienen. Aus dem Inhalt heben wir hervor: Ein alter Schwindel. — Aus den Vereinigten Staaten. Von F. A. Sorge. — Die soziale Verfassung des Inkareichs. Selbstanzeige von Heinrich Cunow. — Aus früheren Kämpfen. Allerlei aus den Erinnerungen eines englischen Agitators. Von Ed. Bernstein. 2. Der Kampf wider Bedrückungen der Presse. — Sudermanns „Glück im Winkel". Von F. Mehring. — Litterarische Rundschau. — Notizen: Der Geburtstag von Wilhelm Weitling. Von O. Wittelshöfer. — Feuilleton: Das Ende vom Liede. Eine Geschichte von Konrad Telmann. (Fortsetzung.)

Quittung.

Für die im Ausstande befindlichen Arbeiter gingen ein:

Bereits quittiert	10000,13	M.
4 Plätterinnen bei Fr. G.	4,—	„
Von den Spitzern der Ravensberger Spinnerei (Liste 241 [1. Rate] 53,20 M., Liste 242 [1. Rate] 21 50 M.)	74,70	„
Liste 176 (2. Rate)	58,—	„
F. T.	3,—	„
Von dem langschäftigen Pfannkuchen-Schmied E. Ykswortey	2,—	„
Liste 95 (1. Rate, nachträglich)	24,—	„
Liste 84 (1. Rate)	108,—	„
Liste 73 (1. Rate)	17,—	„
Liste 20 (1. Rate)	7,—	Mk.
Liste 126 (1. Rate)	14,—	„
Liste 148 (1. Rate, Feinspinnsaal 4 37,25 M., Feinspinnsaal 3 21,— M.)	58,25	„
Liste Nr. 147 (1. Rate)	58,—	„
H. O.	2,—	„
Liste 118 (1. Rate)	61,—	„
Liste 37 (1. Rate)	80,—	„
Aus der Steinstraße 2	8,—	„
Liste 152 (1. Rate, darunter ges. v. d. Zigarrenmachern bei P. S. 7,25 M.)	13,50	„
Liste 90 (1. Rate)	46,—	„
Liste 8 (1 Rate, nachträglich)	21,—	„
Liste 83 (1. Rate)	120,—	„
Liste 24 (1. Rate, darunter C. M. 15 M., G. K 4 Mk.)	245,—	„
Liste 101	11,—	„
Verband der Zimmerer	50,—	„
Liste 149	39,—	„
Liste 93	115,75	„
Herford (darunter Mitglieder des U. V. d. Tabakarbeiter 20 M., Gesangverein „Vorwärts" 5 M., Stiftsberger Jünglinge 5,30 M., Liste 213 [von Niebaum u. Gutenberg, 1. Rate] 32 55 M., Liste 214 [1. Rate] 1 25 M., Liste 215 [1. Rate] 19,75 M., Liste 219 [1. Rate] 3,50 M.	87,35	„
Gesammelt auf dem Polterabend in Gellershagen	172,—	„
Liste 22 (1. Rate)	152,—	„
Liste 53 (1. Rate)	83,—	„
Liste 251 (1. Rate)	6,25	„
Liste 111 (1. Rate)	62,50	„
Liste 17 (1.Rate, zusammen genagelt)	315,50	„
Unter den Lumpen gefunden am Ehlentrupperweg	2,—	„
Vom Schneider aus der Rohrteichstr.	1,—	„
Liste 122 (1. Rate)	7,—	„
Liste 212 (1. Rate)	23,50	„
Liste 172 (1. Rate)	71,50	„
Vom Allg. Arbeiter-Verein Sieker und Umgegend	30,—	„
Gesammelt in der Mitgl.-Vers. des Allg. Arb.-Ver. Sieker u. Umg.	2,—	Mk.
Am 18. 4. in der Versammlung bei Wellmann eingenommen	33,88	„
Von einer am. Auktion b. Wellmann dasselbe	13,20	„
Von den Musikanten bei Weber für freiwilliges Spielen	4,10	„
Liste 120 (1. Rate)	14,40	„
Liste 188 (1. Rate, von den Buchbindern gesammelt)	52,—	„
C. H. Apenbrink, Herforderstr., H.	45,55	„
Liste 1 (2. Wochenrate)	10,—	„
Liste 103 (2. Rate)	24,50	„
Von C. Wagner, Uhrmacher	13,—	„
Von H. B., Friedrichstraße	5,—	„
Allgem. Arbeiter-Verein Schildesche und Umgegend (1. Rate)	3,—	„
Dornenkrone	10,—	„
Vom Gesangverein „Freundschaft", Gadderbaum	7,—	„
Ueberschuß vom Ostermontags-Ausflug der Metallarbeiter, Münster	15,—	„
Liste 158 (3. Rate)	10,10	„
W. Meise, Oldentrup	38,50	„
S. Mäuse	2,—	„
G. Flötheide	2,—	„
Gesammelt auf einer Hochzeit in Brackwede	1,—	„
Aus Bünde (darunter Liste 2 20,20 von Schulzschen Arbeitern, Liste 5 8,30, Liste 9 7,—, Liste 3 2,75, Liste 8 12,85, Liste 17 1,70 von den Tabakarbeitern, Liste 17 26,— von Herbrechtmeierschen Arbeitern	10,10	„
Wirt Rüsing, Webereistr.	78,80	„
Liste 238 (1. Rate)	20,—	„
Familie H., Weststr. 33	20,50	„
Amerikanische Auktion bei Weber	5,—	„
Liste 129 (2. Rate)	7,—	„
	10,—	„
Summa	12711,56	M.

Bruno Schumann, Vorsitzender des Gewerkschaftskartells.

Gardinen, Leinen- und Baumwollwaren

1058 nur gute, bewährte Qualitäten

ganz bedeutend unter Preis.
Spezial-Reste-Geschäft
M. Strauss,
Niedernstrasse 6, I. Etage.

Tüchtige Dreher, Schlosser, Schmiede, Tischler, Former, Lackierer und Arbeitsleute

zu hohem Lohn auf dauernde Beschäftigung gesucht. Meldungen sind schriftlich an die Direktion oder mündlich bei unseren Meistern anzubringen. Arbeiter, die schon bei uns beschäftigt waren, werden bevorzugt. Wir raten denselben jedoch, sich bei Zeiten zu melden, da von auswärts bereits zahlreiche Angebote eingelaufen sind und wir doch nicht alle wieder einstellen können. Sobald sich eine genügende Anzahl gemeldet hat, werden wir den Wiederbeginn der Arbeit durch die Blätter bekannt machen.

Bielefelder Maschinenfabrik
vormals
Dürkopp & Co.
1028

Verein der Brandenburger.
Dienstag, den 21. d. M., abends 8½ Uhr:
Mitglieder-Versammlung
bei **Hellfinger** am Klosterplatz.
Neue Mitglieder können aufgenommen werden. [1061*

Gras-Verkauf.
Am **Sonnabend, den 25. April, nachmittags 5 Uhr,** läßt der Kolon Kipp, Nr. 13 Sieker [1056
das Gras
in seinen „Großen Wiese" parzellenweise meistbietend gegen Kredit verkaufen.
Heepen, den 17. April 1896.
H. Möller.

Umstandshalber eine freundliche
Wohnung
von 4 Räumen sofort oder zum 1. Juli zu vermieten. [1063*
Rolandstraße 21.

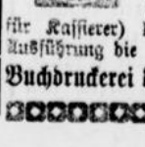
Geldschrank-Schlosser
gesucht. [1061*
Zu erfragen in der Exped. d. Ztg.

Die Beleidigung, welche ich gegen **Schröder, Wienstroth** und **Sievert** ausgesprochen habe, nehme ich hiermit zurück. [1057*
E. Lohaus.

Statt jeder besonderen Anzeige.
Am Sonntag Mittag ½12 Uhr entschlief sanft nach langem schweren Leiden mein lieber Mann, unser guter Vater, Schwiegersohn, Bruder, Schwager und Onkel, der Schlosser
Gustav Seidel
im 40. Lebensjahre. Dies zeigen mit der Bitte um stille Teilnahme tiefbetrübt an
Die tieftrauernde Witwe nebst Kinder.
Die Beerdigung findet am Mittwoch, den 22. April nachmittags 5 Uhr, vom Trauerhause, Siechenmarschstraße 32, aus statt. [1062*

Sozialdemokratische
Partei-Versammlung
am Montag, den 20. April, abends 8½ Uhr,
in der **Central-Halle** am Kesselbrink.
Tagesordnung: 1. Abrechnung von der Märzfeier. 2. Besprechung über die Maifeier und Wahl eines Komitees 3. Der Streik der Arbeiter der Bielefelder Maschinenfabrik vorm. Dürkopp & Co.
Zahlreichen Besuch erwartet [1055
Der Vertrauensmann.

Verband aller in der Textilindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, Filiale Bielefeld.
Mittwoch, den 22. April, abends 7 Uhr:
General-Versammlung
im Lokale des Herrn **R. Kahl,** am Kesselbrink.
Tagesordnung: 1. Berichterstattung von der General-Versammlung und Kongreß zu Apolda. Berichterstatter **B. Küffe.** 2. Wahl eines Kassierers. 3. Verschiedenes.
Zahlreichem Besuch sieht entgegen [1059
Die Ortsverwaltung.


Quittungsmarken
in allen Größen und Farben zum Quittieren der Beiträge für Vereine und Krankenkassen (bestes Kontrollmittel für Kassierer) liefert in sauberste Ausführung die
Buchdruckerei der „Volkswacht".